

# Satzung

der Stadt Nieder-Olm über die Festlegung der Zahl der notwendigen  
Stellplätze

vom 16.12.2010

Der Stadtrat der Stadt Nieder-Olm hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1, Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (GVBl. S. 105), die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Im Bebauungsplangebiet Gewerbegebiet „An der Ingelheimer Str. – Änderung vom 14.09.2006“ bestimmt sich der Stellplatzbedarf für das SO-Gebiet „Bau- und Gartenfachmarkt“ nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

Die räumliche Abgrenzung dieser Satzung nach der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Gewerbegebiet „An der Ingelheimer Str. – Änderung 14.09.2006“ der Stadt Nieder-Olm, der von der schwarz umrandeten Begrenzungslinie umschlossen ist.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

#### § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der

Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Nieder-Olm, 24.01.2011

Dieter Kuhl  
Stadtbürgermeister

## Anlage 1

### zu § 1 der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Stadt Nieder-Olm

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b> Büro und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30-40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2	<b>Verkaufsstätten</b> Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stpl. je 30-40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3	<b>Gaststätten, Diskotheken, Beherbergungsbetriebe</b> Gaststätte	1 Stpl. je 6-12 m <sup>2</sup> Gastraum
4	<b>Gewerbliche Anlagen</b> Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte